

## § 0218 BGB

(1) Der [Rücktritt](#) wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter [Leistung](#) ist unwirksam, wenn der Anspruch auf die [Leistung](#) oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der [Schuldner](#) sich hierauf beruft. Dies gilt auch, wenn der [Schuldner](#) nach § [275 Abs. 1 BGB](#) bis § [275 Abs. 3 BGB](#), § [439 Abs. 4 BGB](#) oder § [635 Abs. 3 BGB](#) nicht zu leisten braucht und der Anspruch auf die [Leistung](#) oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt wäre. § [216 Abs. 2 Satz 2 BGB](#) bleibt unberührt.

(2) § [214 Abs. 2 BGB](#) findet entsprechende Anwendung.